

Satzung der Elmshorner Schützengilde v. 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023
Gültig ab 24. Juni 2024



ELMSHORNER SCHÜTZENGILDE V. 1653 E.V.

September 29, 2023
Verfasst von: Fred Silvester

SATZUNG
der
Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.
Neufassung 29. September 2023
Gültig ab 24. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemein.....	2
Präambel	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft	5
§ 5 Beiträge.....	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Jugendmitglieder.....	7
§ 8 Auszeichnung verdienter Mitglieder.....	8
§ 9 Ende der Mitgliedschaft.....	8
§ 10 Ausschluss aus der ESG.....	9
§ 11 Organe.....	9
§ 12 Mitgliederversammlung	10
§ 13 Vorstand.....	11
§ 13a Beirat	11
§ 14 Ehrenrat.....	12
§ 15 Wahl des Vorstandes und des Beirates	12
§ 16 Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes oder Beirates	13
§ 17 Vergütung für Vereinstätigkeiten, Aufwändungsersatz.....	13
§ 18 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter	13
§ 19 entfällt	13
§ 20 Kassenprüfer	14
§ 21 entfällt	14
§ 22 entfällt	14
§ 23 Offizierskorps	14
§ 24 Schützenfest	15
§ 25 Auflösung der Gilde.....	15

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023
Gültig ab 24. Juni 2024

§ 26 Satzungsänderung	15
§ 27 Datenschutzbestimmungen	16
§ 28 Haftungsausschluss	16
§ 29 Salvatorische Klausel.....	17
§ 30 Gültigkeit der Satzung	17

Allgemein

Diese Satzung sowie die angesprochenen Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird nur die männliche Sprachform angewendet und die Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V. wird nachfolgend ESG genannt.

Präambel

Die Elmshorner Schützengilde v. 1653 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitglieder orientieren:

- Die Prinzipien des Sports wie Fairness, Teamgeist und Toleranz sind die Grundlagen unseres Handelns.
- Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Deshalb pflegen wir eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Sport durch.
- Wir treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Wir wenden uns entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elmshorner Schützengilde von 1653 eingetragener Verein“ und hat seinen Sitz in Elmshorn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Register-Nr. VR699EL eingetragen und führt folgendes Wappen:



Die Vereinsfarben sind Grün, Weiß, Schwarz, Braun und Gelb.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zwecke der ESG sind:

- die Ausübung und Förderung des Sports
- die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege
- die Förderung des traditionellen Brauchtums

2. Die Vereinszwecke werden unter anderem erreicht durch:

- die Förderung des Breiten- und Leistungssports
- die Förderung des Schießsports
- die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen
- die Unterstützung der sportlichen allgemeinen Jugendarbeit sowie der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch - 8. Buch - (SGB VIII)
- die Pflege und Förderung der Schützentradition mit der Durchführung von Veranstaltungen in Verbindung mit dem Heimatgedanken,

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die ESG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die ESG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der ESG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der ESG. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der ESG fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der ESG.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

§ 4

Aufnahme und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

- (1) Mitglieder sind alle Mitglieder, die volljährig sind. Jugendliche werden bis zur Volljährigkeit als Jugendmitglieder geführt.
- (2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Vereinswesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein bzw. den Sport finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen am Vereinsleben nicht teil. Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

- Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe besteht nicht.
- Es steht dem Antragsteller eine schriftliche Berufung innerhalb von 8 Tagen an den Vorstand frei.

Die Mitgliedschaft ist an keinen bestimmten Wohnsitz gebunden.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023
Gültig ab 24. Juni 2024

§ 5

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich in die folgenden Beitragsarten unterschieden:
 - a. Aufnahmegebühr
 - b. Geldbeitrag
 - c. Arbeitsleistung
2. Details zu den Beitragsarten sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beitragsordnung, deren Inhalt und Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.
5. Bei Bedarf des Vereines können die Mitglieder verpflichtet werden, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgehalten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden können durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgehalten. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen.
6. Ein Sozialbeitrag für Personen mit geringem Einkommen oder Personen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann vom Vorstand auf Antrag festgelegt werden. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen.
7. Die Modalitäten der Beitragszahlungen legt der Vorstand fest. Sie werden in der Beitragsordnung festgehalten.
8. Ehrenmitglieder und ihre Ehepartner/ Lebenspartner sind von der Leistung der Beiträge befreit.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied außer den Fördermitgliedern hat folgende Rechte:
 - Antragstellung im Rahmen der Satzung
 - Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen mit Ausnahme der nicht volljährigen Jugendmitglieder
 - Nutzung der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Vereinsregelungen.

Die Ausübung und Wahrnehmung der Rechte können nicht an Dritte übertragen werden.

2. Jedes Mitglied außer den Fördermitgliedern hat folgende Pflichten:
 - Befolgung der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse
 - Befolgung der beschlossenen Ordnungen
 - Leistung der Mitgliedsbeiträge
 - Der Verein kann von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 3-fache Jahresbeitrag
 - Tragen der Schützenuniform – soweit vorhanden – bei festlichen Anlässen und nach Anweisung des Vorstandes
3. Regelung von Streitigkeiten:

Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden vom Vorstand geschlichtet. Die Parteien müssen vorher gehört werden. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann von einer Partei der Ehrenrat angerufen werden.

§ 7

Jugendmitglieder

Jugendmitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Der 1. Jugendleiter ist Mitglied des Beirates.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

§ 8

Auszeichnung verdienter Mitglieder

Mitglieder sowie Persönlichkeiten, die sich um die ESG oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, dies gilt ebenfalls für den Bürgermeister oder Oberbürgermeister der Stadt Elmshorn. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

Mitglieder, die sich in besonderer Form für den Verein einsetzen, können im Dienstgrad befördert werden. Vorschläge für Beförderungen können beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Beförderung bestimmt der 1. Vorsitzende. Beförderungen in den Offiziersrängen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie gilt auf Lebenszeit.

Die Dienstgrade verfallen nach den in § 9 und § 10 aufgeführten Fällen. Freiwilliger Rücktritt von seinem Dienstgrad ist zulässig.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Nichteinhaltung dieses Termins verpflichtet zur Zahlung eines weiteren Jahresbeitrages. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann keinerlei Ansprüche an die ESG stellen.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023
Gültig ab 24. Juni 2024

§ 10

Ausschluss aus der ESG

1. Aus der ESG kann ausgeschlossen werden, wer durch Maßnahmen und Äußerungen, durch Störung des Vereinsfriedens sowie durch ehrenrühriges Verhalten die Belange der ESG schädigt.
2. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, kann es ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Wird kein Antrag auf Stundung oder Erlass wegen unverschuldeter Notlage gestellt, kann der Rechtsweg zu Lasten des Schuldners beschritten werden.
3. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anrecht an das Vereinsvermögen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Eine zeitweilige Betätigung innerhalb der ESG kann versagt werden, wer:
 1. den Vereinsfrieden stört.
 2. sich unsportlich verhält.
 3. gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt.

§ 11

Organe

Die Organe der ESG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Ehrenrat

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023
Gültig ab 24. Juni 2024

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Bedarf der ESG dies erfordert oder wenn mehr als 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
2. Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form per E-Mail oder Briefpost, an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Sie ist gültig einberufen, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung form- und fristgerecht versandt wurde.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht erschienenen Mitglieder sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.
4. In allen Beschlüssen ist einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zu Vorstandswahlen wird auf § 15, zu Satzungsänderungen auf § 26 der Satzung verwiesen.
5. Die näheren Bestimmungen über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bleiben dem Vorstand überlassen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich bis zum 31.12. eines Jahres einzureichen. Stimmberechtigt sind sämtliche in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres gezahlt haben. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und zeitnah den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung,
 - die Wahl der Beiratsmitglieder und deren Abberufung,
 - die Festlegung der Sparten,
 - die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - die Ernennung von Offizieren,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - die Änderung und Ergänzung der Beitragsordnung,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - die Entlastung der Kasse und des Vorstandes,

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

- die Zustimmung zum Haushaltsplan,
- die Beschlussfassung über An- und Verkauf oder Verpfändung größerer Immobilienwerte der ESG,
- die Aufnahme von Hypotheken und Darlehen,
- die Beschlussfassung über Auflösung der ESG.

§ 13

Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der ESG, die Vorbereitung und die Berufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung von deren Beschlüssen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Durchführung des Sportbetriebes und der Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, kann der Vorstand Ordnungen erlassen, ausgenommen die Beitragsordnung §§ 5, 6, 10, 12. Die Ordnungen müssen mit einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die beschlossenen Ordnungen müssen unverzüglich vereinsöffentlich den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schatzmeister

§ 13a

Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der ESG.

Der Beirat besteht aus:

- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer,
- dem 2. Schatzmeister,
- dem 1. Platzmeister,
- dem 2. Platzmeister,
- dem 1. Sportleiter,
- dem 2. Sportleiter,
- dem 3. Sportleiter,
- dem 1. Jugendleiter
- den Spartenleitern

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

§ 14

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Sie dürfen keinem anderen Organ als der Mitgliederversammlung angehören und werden auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Zusätzlich sind Ersatzmitglieder zu wählen, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festlegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet im Schaltjahr statt.

§ 15

Wahl des Vorstandes und des Beirates

Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder hat in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Amtsdauer beträgt:

- für den Vorstand vier Jahre.
- für die Beiratsmitglieder zwei Jahre.

Der 1. Vorsitzende scheidet im Schaltjahr aus, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister in dem zwischen zwei Schaltjahren liegenden Jahr mit gerader Endziffer.

Die Beiratsmitglieder scheiden in nachstehendem Wechsel aus:

- im ersten Jahr (gerade Jahreszahl) der 2. Schriftführer, der 2. Schatzmeister, der 2. Platzmeister, der 2. Sportleiter.
- im nächsten Jahr (ungerade Jahreszahl) der 1. Schriftführer, der 1. Sportleiter, der 3. Sportleiter, der 1. Platzmeister, die Spartenleiter und der Jugendleiter, wobei der Jugendleiter gemäß Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel, sobald ein Vorstandsmitglied zur Wahl steht, ein Mitglied dies beantragt oder mehrere Mitglieder vorgeschlagen wurden. Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Wiederwahl ist zulässig. Der Gewählte kann jedoch die Annahme der Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist es vom Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung kommissarisch ohne Stimmrecht zu ersetzen. Es ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder neu zu wählen.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

§ 16

Amtsenthbung von Mitgliedern des Vorstandes oder Beirates

Grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Einbuße der Unbescholtenheit sind als hinreichende Gründe für eine Amtsenthebung anzusehen. Über die Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Vergütung für Vereinstätigkeiten, Aufwendungsersatz

Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich bis zur gesetzlich zulässigen Höhe auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG § 3 Nr. 26 bzw. Ehrenamtspauschale nach EStG § 3 Nr. 26 a, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 trifft der Vorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für die ESG gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende eines jeden Quartals, spätestens bis Ende des Folgemonats geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 18

Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter

Der Vorstand sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen.

§ 19

entfällt

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

§ 20

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungen, der Kassenführung und des Vorstandes sind 2 Kassenprüfer für jeweils 4 Jahre aus der Mitgliederversammlung zu wählen. Der 1. Kassenprüfer in dem Jahr nach dem Schaltjahr und der 2. Kassenprüfer in dem Jahr vor dem Schaltjahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören. Kassen- und Buchführungsprüfung ist jederzeit möglich. Die Kassenprüfer haben jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassen und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag aus der Versammlung über die Entlastung zu entscheiden.

§ 21

entfällt

§ 22

entfällt

§ 23

Offizierskorps

Zur Pflege der überlieferten Schützentradition und zur Repräsentation der ESG ist von den Mitgliedern ein Offizierskorps aufzustellen. Die Stärke des Offizierskorps bestimmt der Vorstand. Für Ergänzungswahlen hat der 1. Vorsitzende Mitglieder, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

Die Dienstgrade verfallen nach den in § 9 und § 10 aufgeführten Fällen. Freiwilliger Rücktritt von seinem Dienstgrad ist zulässig.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023

Gültig ab 24. Juni 2024

§ 24

Schützenfest

Alljährlich soll ein Schützenfest stattfinden. Über Art und Durchführung des Festes wird im Vorstand beraten und beschlossen. Anlässlich des Schützenfestes wird die Königswürde ausgeschossen. Diese kann nur errungen werden von volljährigen Mitgliedern der ESG, die in voller Uniform den Königsschuss abgeben.

§ 25

Auflösung der Gilde

Die Auflösung der Gilde ist nur zulässig, wenn weniger als 10 Mitglieder vorhanden sind, und diese ausdrücklich und einstimmig die Auflösung beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Satzungsänderung

Die §§ 1 und 25 dieser Satzung können nicht geändert werden. Sie sind auch in späteren Zeiten, falls eine Überarbeitung der Satzung durch veränderte Zeitverhältnisse erforderlich wird, unverändert zu übernehmen. Änderungen oder Ergänzungen zu den übrigen §§ der Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023
Gültig ab 24. Juni 2024

§ 27

Datenschutzbestimmungen

1. Datenverarbeitung:

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der ESG werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogenen Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- b) Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

2. Internet:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der ESG werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG und der DSGVO personenbezogenen Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen

3. Den Mitgliedern der ESG-Organe und allen Mitarbeitern der ESG oder sonst für die ESG tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der ESG hinaus.

§ 28

Haftungsausschluss

1. Die Haftung aller Organmitglieder und der Mitglieder in den Ausschüssen der ESG und der besonderen Vertreter nach § 30 BGB wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt
2. Die ESG haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten der ESG erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen der ESG gedeckt sind
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die ESG einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie eine Freistellung von Ansprüchen Dritter.

SATZUNG

der

Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

Neufassung 29. September 2023
Gültig ab 24. Juni 2024

4. Der § 31a BGB findet für die ESG Anwendung.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand ermächtigt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 30

Gültigkeit der Satzung

Die Satzung erlangt erst mit der Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit. Danach sind alle früheren Satzungen ungültig. Alle bisherigen Verträge und Beschlüsse der ESG haben nach wie vor unverändert Rechtsgültigkeit, soweit sie durch diese nicht aufgehoben worden sind. Diese Satzung ist auf der Homepage des Vereins oder auf Anforderung jederzeit einsehbar und für jedes Mitglied verbindlich.